



Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) LV Hessen e.V.
Rathausstraße 56 – 65203 Wiesbaden

An
Regierungspräsidentin Brigitte Lindscheid
Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

22. Oktober 2016

**Anzeige eines großen Biodiversitätsschadens gem. § 6 USchadG vom 02.03.2016
Ihr Schreiben vom 14.06.2016**

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin Lindscheid,

in Beantwortung Ihres Schreibens vom 14. Juni 2016 erlauben wir uns sehr nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass es nicht zutreffend ist, „das Umweltschadengesetz wäre bei den grundwasserbedingten Biodiversitäts- und Waldvegetationsschäden im Ried nicht anwendbar, da die Voraussetzungen für ein Tätigwerden nicht vorlägen“. Prinzipiell ist festzustellen, dass in der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 USchadG ausdrücklich die Grundwasserförderung als berufliche Tätigkeit im Sinne des Gesetzes festgesetzt worden ist. Somit kann von der fehlenden Anwendbarkeit des Gesetzes überhaupt keine Rede sein.

Im Gegenteil, das Vorliegen einer (enumerativ aufgezählten) Tätigkeit, welche ausdrücklich in der Anlage 1 definiert worden ist, begründet grundsätzlich die gesetzlich konkretisierte Betroffenheit des Gesetzes.

Dass die Voraussetzungen für ein Tätigwerden nicht vorliegen, weil es sich nach Ihrer in keiner Weise begründeten Darstellung angeblich um Schäden handele, die vor dem 30. April 2007 geendet hätten, trifft ebenfalls nicht zu. Dies ergibt sich alleine schon daraus, dass die Grundwasserförderung im Sinne des Anhangs 1 zum USchadG seit 2007 nicht nur uneingeschränkt fortgesetzt sondern erheblich erweitert worden ist. Zuletzt durch die Verlagerung der eingestellten Fördermengen aus dem Vogelsberg in das Hessische Ried.

Damit ist der Ihr Verweis auf § 13 USchadG unangebracht.

Der Umkehrschluss, dass der Anwendbarkeitsausschluss der Tätigkeit i.S. des Anhangs 1 des USchadG gleichermaßen für Schäden gelte, die aus den Ereignissen resultierten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind, gilt nur insofern, als dies schlüssig nachgewiesen worden ist und nicht wie von Ihnen als unbegründete Behauptung in den Raum gestellt worden ist und dass nachweislich keine neuen Schäden seit Inkrafttreten des Gesetzes eintreten konnten.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen e. V.

Vorsitzender: Bernhard Klug
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden
Mail: kontakt@sdwhessen.de

Tel.: 06 11 / 30 09 09
Fax: 06 11 / 30 22 10
Web: www.sdwhessen.de

Giro-Konto IBAN: DE68 5105 0015 0100 0229 23
Spenden-Konto IBAN: DE09 5105 0015 0140 0991 47
SWIFT-BIC: NASSDE55XXX bei der Naspa Wiesbaden
Steuernummer: 43 250 86313



Bei Fortsetzung der Tätigkeit im Sinne des Anhangs 1 USchadG und dem Auftreten weiterer Biodiversitätsschäden ist gem. § 4ff USchadG die Behörde zwingend verpflichtet, dem Gesetz unverzüglich Geltung zu verschaffen.

Die tatsächliche Umsetzung der Grundwasserbewirtschaftung, im Übrigen, wird dem sog. „Betriebsreglement des Verursachers Hessenwasser“ und damit unmittelbar der Verantwortung der Wasserversorger überlassen. Allein aus dieser Tatsache ergibt sich eine „Tätigkeit“ im Sinne des USchadG.

Die Kausalität zwischen der Grundwasserbewirtschaftung und dem Verlust natürlicher Standortfaktoren infolge der Grundwasserabsenkungen ist unbestritten der Grundwasserförderung im Ried anzulasten.

Diese Tätigkeit löst entsprechend der Europäischen Umwelthaftungsrichtlinie (UH-RL) und gem. § 6 USchadG die Verpflichtung des Verursachers aus, Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Dies entspricht eindeutig und ohne wenn und aber der grundlegenden Konzeption der UH-RL, die im USchadG ihre rechtliche Konkretisierung gefunden hat

Wie Sie richtig feststellen, resultiert gem. § 10 USchadG die Pflicht zum Tätig werden daraus, dass die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen. Wir möchten in aller Deutlichkeit und erneut vortragen, dass der von uns dargestellte Umweltschaden im Zuge der Arbeitsgruppe 2 des Runden Tisches auf Grund einer eingehenden fachlichen Erhebung durch die staatlichen Forstämter Lampertheim, Groß Gerau und Darmstadt mittels sog. „Waldsteckbriefe“ flächen- und intensitätsmäßig exakt erhoben und dargestellt worden ist. Veröffentlicht ist dieser tatsächlich eingetretene Umweltschaden im Anhang zum Abschlussbericht des Runden Tisches. Dieser tatsächlich eingetretene Umweltschaden ist bisher von keiner Person oder Institution angezweifelt worden.

Somit ist festzuhalten, eine berufliche Tätigkeit im Sinne der Anlage 1 zum USchadG liegt vor und ein erheblicher Umweltschaden ist objektiv festgestellt, glaubhaft dargestellt und objektiv eingetreten. Sie zweifeln pauschal die Glaubhaftigkeit und den Eintritt eines Umweltschadens mit den Argumenten an, dass für die eingetretenen Schäden multikausale Ursachen vorlägen und diese damit nicht ursächlich und eindeutig den erteilten Genehmigungen zur Grundwasserentnahme zuzuordnen seien. Diese Ihre Aussage ist erwiesenermaßen falsch:

Ihnen liegt das vierte Forstlich ökologische Beweissicherungsgutachten zu den Auswirkungen der Grundwasserentnahmen auf Waldbestände, Göttingen, 2010; Verfasser Carsten Jacobsen, vor, das Ihnen der Landesbetrieb Hessen-Forst offiziell zur Kenntnis gebracht hat.

Dieses Gutachten beweist, dass „die Grundwasserabsenkungen die waldökologischen Standortbedingungen im Untersuchungsgebiet grundlegend und auf Dauer verändert haben“.

(s. Kapitel 4 S. 215 der 4. Beweissicherung).

„Durch die Grundwasserabsenkung und die dadurch bedingte Absenkung des Grundwasserspiegels ... lassen sich **anhaltend negative** Veränderungen der Waldökosysteme feststellen:



- Eine hohe Mortalität mit schwerwiegenden Auswirkungen auf Struktur und Qualität der Waldbestände
- Wachstumsdepressionen an Einzelbäumen mit starkem Ertragsrückgang der Waldbestände (um zwei Ertragsklassen)
- Verlust der Ökosystemstabilität durch Veränderungen des Waldinnenklimas in Richtung trocken – warm
- Veränderung der natürlichen Regenerationsprozesse
- Veränderung des Baumartenspektrums (s. Kap. 5 der 4. Beweissicherung S. 256 ff.)

Eine nachhaltige Waldwirtschaft kann daher nicht aufrecht erhalten werden (S. 268 der 4. Beweissicherung, 2010).

Diese beweisgesicherten Feststellungen führen im Übrigen auch zu grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der bisherigen behördlich genehmigten Entnahmepraxis von Grundwasser im Ried, weil durch diese die Inhalte und Schranken des Eigentums entgegen der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG so weitreichend missachtet werden, dass eine nachhaltige Forstwirtschaft im Sinne des § 6 Waldgesetz und der Helsinki-Kriterien nicht mehr möglich ist (s. Kapitel 5.5 S. 268 des 4. Beweissicherungsgutachtens, 2010).

Gegenstand des USchadG sind das **Gemeinwohlinteresse Vermeidung, Abwehr und Beseitigung von Umweltgefahren.**

Die von Ihrem Hause erteilten Erlaubnisse und Bewilligungen, beschieden auf Grund des gegen den Schutz des Waldes abgewogenen Grundwasserbewirtschaftungsplans, der im Übrigen seit 2007 hätte fortgeschrieben werden müssen, enthalten keinerlei Regelungen zum Schutz des Eigentums und der Abwehr der Umweltgefahren durch Grundwasserförderung und der gesetzlich verankerten Umwelthaftung. Auch aus diesem Grunde ist das USchadG zwingend anzuwenden.

Auch der Runde Tisch, als untergesetzliche Veranstaltung der Landesverwaltung, kann in keiner Weise die Obliegenheiten aus der Europäischen UH-RL und die aus dieser ergangenen nationalen Gesetze ersetzen.

Das von Ihnen als Rechtfertigung der Untätigkeit verwendete Schlagwort „Multikausalität der Schäden“ ist im Übrigen kein Argument, dem Untersuchungsgrundsatz gem. § 24 VwVfG und der Tatbestandsfeststellung, die aus dem Verfassungsgrundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung resultiert, aus dem Wege zu gehen. Eine exakte Ermittlung der Ursachen drängt sich nämlich auf, nachdem das Forstlich ökologische Beweissicherungsverfahren aus 2010 bekanntlich die Urheberschaft der Umweltschäden und die nachhaltig wirksame Störungskette an der Waldvegetation der Förderung von Grundwasser im Hessischen Ried eindeutig zuweist.

Ziel des USchadG ist es auf der Grundlage des Verursacherprinzips eine Umwelthaftung für Umweltschäden zu schaffen, um drohende Umweltschäden zu vermeiden oder eingetretene Umweltschäden zu sanieren. Dabei steht die Schadensermittlung und –bewertung einschließlich der Ableitung und Durchführung notwendiger Sanierungsmaßnahmen im Vordergrund und steht alleine in Ihrer Zu-

Wald. Deine Natur.



ständigkeit. Dies bedarf zumindest einer eingehenden fachlichen Auseinandersetzung, der Sie sich offensichtlich versuchen zu entziehen.

Wir beanstanden Ihr Antwortschreiben vom 14.06.2016 auf unsere Anzeige gem. § 11 USchadG vom 01.03.2016 hin ausdrücklich.

Des Weiteren fordern wir Sie hiermit erneut und mit Nachdruck auf, als gesetzlich allein zuständige Behörde auf, unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen im Sinne der UH-RL und des USchadG in die Wege zu leiten.

Sollten Sie dieser Aufforderung erneut nicht nachkommen, bitten wir unverzüglich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Klug
Landesvorsitzender

Christoph von Eisenhart Rothe
Landesgeschäftsführer